

VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944

Ausgegeben zu Krakau, den 15. Oktober 1944

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 44	Elfte Anordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG)	271
2. 10. 44	Zwölfte Anordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG)	271
7. 10. 44	Anordnung Nr. 2 der Bewirtschaftungsstelle für Mineralöl im Generalgouvernement über die Erfassung und Beschlagnahme von flüssigen Kraftstoffen	272

Elfte Anordnung

zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG).

Vom 1. Oktober 1944.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der durch die Verordnung vom 30. September 1941 (VBIGG. S. 726) eingeführten Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG) wird angeordnet:

§ 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG) wird vorübergehend folgendermaßen ergänzt:

In den §§ 29, 30, 40, 41, 50, 73, 75 und 80 wird der Überschrift das Zeichen „*“ und nachstehende Fußnote angefügt:

„*“ Für im Generalgouvernement befindliche Waren, die aus kriegsbedingten Gründen der ihnen zgedachten Bestimmung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten zugeführt werden können, gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung von Warenbeständen vom 19. Juli 1944 (VBIGG. S. 228).“

§ 2

Diese Anordnung ist vom 1. März 1944 an anzuwenden.

K r a k a u, den 1. Oktober 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Eisenbahnen
G e r t e i s

Zwölfte Anordnung

zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG).

Vom 2. Oktober 1944.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der durch die Verordnung vom 30. September 1941 (VBIGG. S. 726) eingeführten Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG) wird angeordnet:

§ 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG) wird vorübergehend wie folgt geändert:

1. Im § 14 wird der Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Findet ein Reisender in der seinem Fahrausweis entsprechenden Klasse keinen

Sitzplatz, so kann er, ohne daß ihm eine weitere Entschädigung oder ein Anspruch auf Fahrgelderstattung zusteht, in einer niedrigeren Klasse fahren. Er kann auch die Fahrt gegen Erstattung von Fahrpreis und Gepäckfracht für die nicht durchfahrene Strecke aufgeben. Die zu erstattenden Beträge für Fahrpreis und Gepäckfracht müssen jedoch die in § 24 Abs. 4a festgesetzten Mindestbeträge erreichen; für den Erstattungsantrag gilt die Frist des § 24 Abs. 7.“

2. Im § 19 Abs. 3 werden im vorletzten Satz die Worte:

„binnen der im § 24 Abs. 7 vorgesehenen Frist zurückverlangen.“

ersetzt durch die Worte

„unter Berücksichtigung der im § 24 Abs. 4a festgesetzten Mindestbeträge binnen der in § 24 Abs. 7 vorgesehenen Frist zurückverlangen.“

3. Im § 23 Abs. 2 wird am Schluß mit neuer Zeile angefügt:

„In den Fällen zu a) und b) müssen die zu erstattenden Beträge für Fahrpreis und Gepäckfracht jedoch die in § 24 Abs. 4a festgesetzten Mindestbeträge erreichen.“

4. Im § 24 Abs. 4 wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

„Von dem zu erstattenden Betrag werden die Herstellungskosten für Fahrausweise in Heftform und die für den Verkauf der Fahrpreise gezahlten Vermittlungsgebühren abgezogen.“

Außerdem wird in § 24 nach dem Abs. 4 als neuer Abs. 4a eingeschaltet:

„(4a) Beträge unter 20 Zloty für einen Fahrausweis 3. Klasse und unter 40 Zloty für einen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse werden nicht erstattet.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

K r a k a u, den 2. Oktober 1944.

Regierung des Generalgouvernements Hauptabteilung Eisenbahnen G e r t e i s

Anordnung Nr. 2

der Bewirtschaftungsstelle für Mineralöl im Generalgouvernement über die Erfassung und Beschlagnahme von flüssigen Kraftstoffen.

Vom 7. Oktober 1944.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Mineralöl im Generalgouvernement vom 14. Juli 1943 (VBI GG. S. 379) und des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Warenbewirtschaftung im Generalgouvernement vom 2. März 1944 (VBI GG. S. 103) wird mit Zustimmung der Hauptabteilung Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Alle flüssigen Kraftstoffe, nämlich Vergaserkraftstoff (Fahrbenzin), Dieselmotorkraftstoff und Traktorentreibstoff (Motoren-Petroleum) sind beschlagnahmt. Ausgenommen sind diejenigen Mengen, die den Verbrauchern für den Monat Oktober 1944 ordnungsgemäß zugeteilt worden sind.

§ 2

(1) Wer nach § 1 beschlagnahmte flüssige Kraftstoffe in Eigentum oder Gewahrsam hat, hat diese unverzüglich, spätestens bis zum 20. Oktober 1944, nach folgendem Muster zu melden:

„I. Ich besitze folgende Mengen an beschlagnahmten flüssigen Kraftstoffen:

- a) Ltr. Vergaserkraftstoff
- b) Ltr. Dieselmotorkraftstoff
- c) Ltr. Traktorentreibstoff

II. Im September 1944 habe ich von folgenden Stellen

.
insgesamt folgende Zuteilungen erhalten:

- a) Ltr. Vergaserkraftstoff
- b) Ltr. Dieselmotorkraftstoff
- c) Ltr. Traktorentreibstoff.“

(2) Bei Behörden oder Großbetrieben, die nachgeordnete Stellen oder sonstige Außen- und Betriebsstellen mit eigenem Verfügungsrecht über dort befindliche Kraftstoffe unterhalten, hat die Meldung von den Leitern dieser Stellen zu erfolgen.

(3) Die Meldung ist — auch von denjenigen Verbrauchern, die ihre Zuteilungen von anderen Stellen erhalten — an den Kreis(Stadt)hauptmann (Wirtschaftsamt) zu erstatten, in dessen Bereich sich der Kraftstoff befindet.

(4) Die Mitnahme oder das Überführen aller genannten flüssigen Kraftstoffe über den Inhalt der eingebauten Fahrzeugtanks hinaus in das Reich ist verboten. Bereits in das Reich überführte Mengen sind dem zuständigen Landrat/Oberbürgermeister (Wirtschaftsamt) im Reich bis 20. Oktober 1944 ebenfalls zu melden. Auf die Bekanntmachung über die Erfassung und Beschlagnahme von flüssigen Kraftstoffen vom 9. September 1944 des kommissarischen Reichsbeauftragten für Mineralöl wird in diesem Zusammenhang besonders verwiesen.

§ 3

Wer sich durch Beschaffung, Verschweigen oder Zurückhalten von Kraftstoffen strafbar gemacht hat, hat keine Strafverfolgung zu gewärtigen, wenn

er seine Bestände in Befolgung dieser Anordnung rechtzeitig und vollständig meldet.

§ 4

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird entweder nach der Verordnung über die Warenbewirtschaftung im Generalgouvernement vom 2. März 1944 (VBIGG. S. 103) oder nach der Verordnung des Führers zum Schutz der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (RGBl. I S. 165; VBIGG. S. 250) bestraft.

K r a k a u, den 7. Oktober 1944.

Bewirtschaftungsstelle für Mineralöl im Generalgouvernement

M u n z e r t

§ 5

Diese Anordnung gilt nicht

- a) für die Ostbahn und die Deutsche Post Osten, die durch Sonderregelung erfaßt sind,
- b) für die Polizei, OT. und NSDAP, für die die Weisungen der eigenen Sonderkontingentstellen gelten,
- c) für die Wehrmacht und Waffen-~~W~~,
- d) für die Karpathen Öl AG. sowie die Läger und Wiederverkäufer-Tankstellen der Monopol-Vertriebs-A. G. für Mineralöl.

